



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

10/2023

Richtlinie
zur Vergabe der OM-Stipendien
an der Universität Vechta

Vechta, 01.06.2023 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 541

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Richtlinie zur Vergabe der OM-Stipendien an der Universität Vechta	3

Richtlinie zur Vergabe der OM-Stipendien an der Universität Vechta

Das Präsidium der Universität Vechta hat am 30.05.2023 die „Richtlinie zur Vergabe der OM-Stipendien an der Universität Vechta“ (kurz: OM-Stipendienrichtlinie) beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die finanzielle Förderung von Studierenden der Universität Vechta, deren Leistungen oder Begabungen im bisherigen Studium sowie im gesellschaftlichen Engagement überdurchschnittlich waren und diese für die Zukunft weiterhin erwarten lassen.

§ 2 Berechtigte und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) ¹Gefördert werden an der Universität Vechta eingeschriebene, nicht beurlaubte Studierende in der Regelstudienzeit. ²Im zu beantragenden Förderungszeitraum, der grundsätzlich zum Ende der Regelstudienzeit endet, muss die bzw. der zu Fördernde ordnungsgemäß als Studierende bzw. Studierender im Rahmen der Regelstudienzeit immatrikuliert und darf nicht beurlaubt sein.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung nach § 1 Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) erhält, soweit der Förderungsbetrag im Monat 30,- € überschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt im Regelfall 300,- € pro Monat; es wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ausgezahlt.
- (2) ¹Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und bleibt vorbehaltlich des Satzes 2 bis zur Höhe von 300,- € als Einkommen bei Sozialleistungen (z.B. § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) unberücksichtigt. ²§ 14 des Wohngeldgesetzes und § 21 des Wohnraumförderungsgesetzes sowie entsprechende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) ¹Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur aus studienzeitverlängernden Gründen gem. § 7 Abs. 1 StipG über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. ²Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nachweis der Gründe schriftlich bei dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin für Lehre und Studium beantragt werden.
- (4) ¹Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe. ²Während der Zeit einer Beurlaubung aus anderen Gründen wird das Stipendium nicht gezahlt.
- (5) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.

- (6) ¹Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. ²Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (8) Die Auszahlung der Stipendienraten ist nur auf ein Inlandskonto möglich.
- (9) Das Stipendium endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde oder das Studium aus anderem Grund beendet ist (endgültiges Nichtbestehen, Abbruch, Studiengangwechsel, Exmatrikulation), spätestens jedoch mit Ablauf der Regelstudienzeit (siehe § 2 Abs. 1) oder mit Ablauf einer nach § 3 Abs. 3 gewährten Verlängerung.

§ 4 Antragsstellung

- (1) ¹Ein Stipendium kann nur auf Antrag auf eine konkrete Ausschreibung der Universität Vechta (www.uni-vechta.de) gewährt werden. ²Unberücksichtigt bleiben Anträge, die nicht form- und fristgerecht gestellt wurden. ³Unvollständige Anträge werden vom Verfahren ausgeschlossen. ⁴Die im Antragsformular sowie deren Anlage gemachten Angaben, insbesondere zu Leistungen oder Begabungen, sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- (2) ¹Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. von Bewerberinnen bzw. Bewerbern in einem Masterstudiengang das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss (z. B. Bachelor-Zeugnis) mit mindestens der Note 2,0 sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zugangs- und Auswahlbestimmungen für den jeweiligen Masterstudiengang,
 4. für bereits in dem Studiengang, für den eine Förderung beantragt wird, Eingeschriebene zusätzlich Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
 5. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise mit Orts- und Zeitangabe über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement,
 6. ggf. Nachweise über besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände.

²Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) ¹Das OM-Stipendium orientiert sich an dem Stipendienprogramm „Deutschlandstipendium“, dem StipG und der „Stipendienprogramm-Verordnung“ (StipV). ²Im Regelfall werden das Bewerbungs- und Auswahlverfahren der in Satz 1 genannten Stipendienprogramme seitens der Universität Vechta zusammen organisiert und durchgeführt.
- (2) ¹Die Ausschreibung des OM-Stipendiums der Universität Vechta erfolgt im Regelfall zum Wintersemester und wird auf der Homepage der Universität Vechta veröffentlicht. ²Ausschreibungen im Einzelfall zum Sommersemester bleiben unbenommen.

- (3) ¹Die Bewerbung erfolgt stets im ersten Studiengang der Bewerberin bzw. des Bewerbers. ²Leistungen und Begabungen aus weiteren Studiengängen können die Bewerbung ergänzen.
- (4) Die Auswahl der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch die Auswahlkommission.
- (5) ¹Die Auswahlkommission setzt sich aus je einem professoralen und studentischen Mitglied jeder Fakultät und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, die bzw. der den Vorsitz hat, zusammen. ²Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) ¹Voraussetzung für eine Berücksichtigung ist bei Studierenden der Bachelorstudiengänge der aktuelle Notendurchschnitt im derzeit studierten Studiengang, der bei mindestens 2,0 liegen muss. ²Bei Studierenden eines Master-Studiengangs muss die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums mindestens 2,0 betragen. ³Die Note der Hochschulzugangsberechtigung und andere Leistungsnachweise, die außerhalb der Universität Vechta erbracht wurden, können im Ausnahmefall Berücksichtigung finden.
- (2) ¹Primäres Kriterium bei der Auswahlentscheidung ist der aktuelle Notendurchschnitt bzw. bei Master-Studierenden die Note des abgeschlossenen vorangegangenen Studiums. ²Anhand dieses Kriteriums findet eine Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten statt.
- (3) Als sekundäre Auswahlkriterien werden berücksichtigt:
 - a) ehrenamtliches Engagement innerhalb der Universität (z.B. Mitwirkung in Gremien, Studierendenvertretung, Hochschulinitiativen),
 - b) ehrenamtliches Engagement außerhalb der Universität (z.B. in Vereinen, politischen Organisationen, karitativen Einrichtungen),
 - c) persönliche und familiäre Situation (z.B. nichtakademischer Familienhintergrund, Migrationshintergrund, Pflege eines nahen Verwandten, Kindeserziehung (insbesondere bei Alleinerziehenden) und Schwangerschaft, Mitarbeit im Familienbetrieb, physische oder psychische Einschränkungen oder Behinderungen).
- (4) Die Auflistung der ergänzenden Kriterien in Abs. 3 a) bis c) stellt keine Reihenfolge fest.
- (5) Das OM-Stipendium wird vorzugsweise an Studierende vergeben:
 - a) die ein ehrenamtliches Engagement außerhalb der Universität im Oldenburger Münsterland ausüben,
 - b) oder Zahlungen nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen,
 - c) oder im Bachelor- oder Masterstudiengang Soziale Arbeit immatrikuliert sind und die grundsätzliche Bereitschaft signalisieren, das Berufsanerkenntnisjahr zur Erlangung der "staatlichen Anerkennung" (gemäß SozHeilKindVO) in den Kreisverwaltungen der Landkreise Cloppenburg und Vechta zu absolvieren.
- (6) ¹Bei entsprechender Bewerbungs- und Auswahllage können die Stipendien auch an Studierende vergeben werden, welche die grundsätzlichen Auswahlkriterien nach Abs. 1 bis 3 erfüllen, nicht aber die

in Abs. 5 a) bis c) gelisteten Förderwünsche. ²Die Gewährung des OM-Stipendiums wird nicht von einer Gegenleistung der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten abhängig gemacht (z.B. Verpflichtung zur Ableistung eines Praktikums oder Berufsanerkennungsjahres).

- (7) Bei der Vergabe der Stipendien findet das Ziel der Hochschule, die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Hochschulbereich zu fördern (Gleichstellungsplan der Universität Vechta), Anwendung.

§ 7 Bewilligung

- (1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission (§ 5 Abs. 4).
- (2) ¹Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben. ²Ablehnende Bescheide an nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber sind nicht vorgesehen.
- (3) ¹Die Stipendien werden im Regelfall für ein Studienjahr bewilligt.

§ 8 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) ¹Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendienbetrages verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, mindestens grob fahrlässig, erwirkt worden ist. ²Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde. ³Insoweit verzichtet die Stipendiatin bzw. der Stipendiat auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung. ⁴Eine Rücknahme erfolgt ebenfalls im Falle einer Doppelförderung gemäß § 4 Abs. 1 des Stipendiengesetzes.
- (2) ¹Sofern ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder unterbrochen wird, hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Hochschule unverzüglich zu informieren. ²Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Mitteilungsverpflichtung, kann der Bewilligungsbescheid für die Zukunft mit 6-wöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen werden. ³Das Gleiche gilt, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine sonstigen Mitwirkungspflichten verletzt oder die Eignungs- bzw. Leistungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. ⁴Wechselt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters.

§ 9 Besondere Verpflichtungen

¹Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat, alle Änderungen, die Grundlage für die Gewährung waren und sind, unverzüglich mitzuteilen sowie an der Evaluierung seiner Studienleistungen und des Stipendienprogramms durch Erbringung aller erforderlichen Auskünfte und Nachweise teilzunehmen. ²Die Daten werden durch die Stipendienverantwortliche oder den Stipendienverantwortlichen an der Universität Vechta erhoben und ausschließlich für die Zwecke des Stipendienprogramms verwendet und weitergegeben.

§ 10 Datenerhebung und Datenverarbeitung

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung richtet sich nach § 17 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) analog.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung im Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.